

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [2] Neubekanntmachung der Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18. Februar 2015
- [3] Neufassung der Anlage 5 Leuphana Semester zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [4] Neufassung der Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [5] Anlage 9 Major-Minor-Kombinationsliste zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [6] Anlage 11 Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland
- [7] Anlage 12 Fremdsprachenzertifikat zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [8] Sechste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
- [9] Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010 , der zweiten Änderung vom 16. März 2011, der dritten Änderung vom 20. Juni 2012, der vierten Änderung vom 20. Februar 2013, der fünften Änderung vom 16. April 2014 und der 6. Änderung vom 18. Februar 2015
- [10] Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School
- [11] Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2015



1. Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Februar 2015 die folgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 15/14 vom 11. Juli 2014) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Veranstaltungsform Übung wie folgt definiert:
"Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen."
2. § 7 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen."
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird nach dem letzten Satz um folgenden Passus ergänzt:
"Für die Anmeldung zu Klausuren gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. Im Wintersemester enden die Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird nach den Worten „gem. § 3 Abs. 8“ das Wort „einmal“ eingefügt.
4. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Zahl 8 wird durch die Zahl 12 ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.



2. Neubekanntmachung der Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18. Februar 2015

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 15/14 vom 11. Juli 2014), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015) bekannt.

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
§ 3	Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Akademische Grade
§ 6	Lehrveranstaltungsformen
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Bachelorarbeit
§ 9	Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
§ 10	Hochschulinformationssysteme
§ 11	Termine und Fristen
§ 12	Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültige Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses
§ 14	Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
§ 15	Nachteilsausgleich
§ 16	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Prüfungsausschüsse
§ 20	Prüfende und Beisitzende
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§ 22	Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
§ 23	Gender-Diversity-Zertifikat
§ 24	Fremdsprachen-Zertifikat
§ 25	Übergangsregelungen
§ 26	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3 Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 – 8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. In der Anlage 9 werden die vorgesehenen Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich

zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbst-gesteuert zu lernen.

(2) Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 7 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fach-übergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. Für den Bachelor-Abschluss mit integriertem Auslandsjahr umfasst dies verstärkt interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische, fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3

Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.

(4) Das Studium des Leuphana Bachelor umfasst 180 Credit Points und gliedert sich wie folgt:

Leuphana Semester	30 Credit Points,
Major (einschl. Bachelor-Arbeit)	90 Credit Points,
Minor	30 Credit Points,
Komplementärstudium	30 Credit Points.

Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr umfasst 180 Credit Points in der Aufteilung gemäß Satz 1 sowie weitere 60 Credit Points, somit insgesamt 240 Credit Points. Die Aufteilung der weiteren 60 Credit Points regeln die fachspezifischen Anlagen.

(5) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.

(6) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Studien- und Prüfungsleistungen etc.).

(7) Das Studium des Leuphana Bachelor mit einem Umfang von 180 Credit Points gemäß Abs. 4 Satz 1 hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr und einem Umfang von 240 Credit Points gem. Abs. 4 Satz 2 hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(8) Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die während des Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg erworben wurden (Zusatzleistungen), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

(9) Praktische Studienphasen können in den Leuphana Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(10) Das fünfte Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. Abweichungen sowie das Auslandsjahr



im Leuphana Bachelor mit 240 Credit Points werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4

Teilzeitstudium

(1) Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Während des integrierten Auslandsjahres des Leuphana Bachelor im Umfang von 240 Credit Points ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

(2) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss beträgt 12 Semester für den Leuphana Bachelor im Umfang von 180 Credit Points und 14 Semester für den Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandjahr im Umfang von 240 Credit Points.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 5

Akademische Grade

Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.) oder Bachelor of Law (LL. B.) vergeben. Näheres regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 6

Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
- Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-

, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

- Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.

(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. Das Antwortwahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann.

(6) In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und



anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).

(8) In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatkontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 8

Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 7 Abs. 4 ergänzt. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor (ebenso Priv.Do. oder

Apl. Prof.) der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(8) Zur Bachelor-Arbeit findet immer eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 statt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 7 Satz 2 von zwei Prüfenden mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2 als Gruppenprüfung durchgeführt. Im Falle des Abs. 7 Satz 2 wird die mündliche Prüfung durch alle drei Prüfenden durchgeführt. Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 9

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major bzw. Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:

- Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
- Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
- Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
- Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
- Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.

(4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

**§ 10****Hochschulinformationssysteme**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

§ 11**Termine und Fristen**

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.

(2) Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai.

Für die Anmeldung zu Klausuren gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.

(3) Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. Im Wintersemester enden die Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.

§ 12**Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) Zu Prüfungsleistungen im Studium des Leuphana Bachelor ist nur zuzulassen, wer

1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 11 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Leuphana Bachelors nach § 13 verloren hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13**Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 8 einmal wiederholt werden können.

§ 14**Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Einzelnote	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die



erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten

wissenschaftlichen Leistung aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

(4) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(8) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss



dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte

Stelle führt die Prüfungsakten. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.

(12) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der



Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. Bei anderen als den in S. 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.

(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23

Gender-Diversity-Zertifikat

(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. Das Zertifikat umfasst 20 CP.

(2) Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 24

Fremdsprachen-Zertifikat

(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.

(2) Näheres regelt Anlage 12 dieser Ordnung.

§ 25

Übergangsregelungen

(1) Die Regelung des § 12 Abs. 2 tritt für Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2009/2010 bis einschließlich SoSe 2014 aufgenommen haben, erst nach Ablauf des Sommersemesters 2019 in Kraft mit der Maßgabe, dass Prüfungsleistungen, für die gem. § 13 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung i.d.F. vom 24.08.2012 Maluspunkte erzielt wurden, im ersten Prüfungsversuch als nicht bestanden gelten.

(2) Die Regelung des § 12 Abs. 2 tritt für Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2009/2010 aufgenommen haben, erst nach Ablauf des Sommersemesters 2019 in Kraft.“



(3) Die bisher geltende Rahmenprüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 und 2 außer Kraft.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.



3. Neufassung der Anlage 5 Leuphana Semester zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG am 29. April 2015 genehmigt.

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15. April 2015 gem. § 44 Abs. 1 NHG folgende Neufassung der Anlage 5 Leuphana Semester zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) beschlossen. Das Präsidium hat

Wissenschaft trägt Verantwortung. Verantwortliches und nachhaltiges Handeln im 21. Jahrhundert

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft trägt Verantwortung. Verantwortliches und nachhaltiges Handeln im 21. Jahrhundert. <i>Responsibility and Sustainability</i>	Die Studierenden erarbeiten sich einen Überblick im überfachlichen Diskurs zur nachhaltigen Entwicklung. Sie setzen sich problemorientiert mit verantwortlichem Handeln im 21. Jahrhundert sowie dem Prinzip Nachhaltigkeit auseinander und reflektieren dabei die Rolle der Wissenschaft.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (2 SWS) 1 Projekt inklusive Konferenzwoche (4 SWS)	1 kombinierte wissenschaftliche Arbeit	10	Die Mitwirkung an der Konferenzwoche ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme aus triftigem Grund kann als Ersatzleistung eine Projektarbeit im Umfang von 10-15 Seiten zu einem Thema der Konferenzwoche erbracht werden.

Wissenschaft lehrt Verstehen. Reflexion, Kritik und Medialität

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft lehrt Verstehen. Reflexion, Kritik und Medialität. <i>Humanities</i>	Im Modul wird „Verstehen“ als ein Grundzugang zu kritischer Reflexion und intellektueller Orientierung thematisiert. Exemplarisch wird in Auseinandersetzung mit verschiedensten Text- und Bild-Medien in geisteswissenschaftliche und kulturanalytische Methoden eingeführt und mit fächerübergreifenden Reflexionskategorien vertraut gemacht.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	1 schriftliche wissenschaftliche Arbeit	5	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl.

Wissenschaft nutzt Methoden I. Fächerübergreifende Grundlagen und Methoden

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden I. Fächerübergreifende Grundlagen und Methoden. <i>Methods I</i>	Einführung in die Wissenschaftlichkeit aus fächerübergreifender Sicht. Die Studierenden lernen zentrale wissenschaftstheoretische Ansätze und Debatten sowie formal-mathematische Methoden (Aussagenlogik, Funktionen, Statistik) exemplarisch kennen und werden befähigt, die Inhalte zu reflektieren.	1 Vorlesung (1 SWS) 1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Klausur (120 Min.)	5	



Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen
(Introduction to the discipline)

Major Kulturwissenschaften

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Kulturwissenschaften. <i>Introduction to the discipline – Cultural Studies</i>	Das Modul ermöglicht den Studierenden die Orientierung in den (Lüneburger) Kulturwissenschaften. Sie erarbeiten sich erste Einblicke in prägende Themenfelder sowie theoretische und methodische Referenzpunkte und Ansätze.	1 Ringvorlesung (2 SWS)	1 schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> 1 Klausur (90 Min.)	5	

Major Betriebswirtschaftslehre

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. <i>Introduction to the discipline - Business Administration</i>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	1 Klausur (60 Min.)	5	

Major Volkswirtschaftslehre

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Volkswirtschaftslehre. <i>Introduction to the discipline - Economics</i>	In dem Modul werden erstmalig grundlegende Aspekte der ökonomischen Denkweise angesprochen. Dazu gehören u.a. Grundlagen des ökonomischen Verhaltensmodells und das Nachfrageverhalten auf Märkten, die Verhaltensweisen von Anbietern bezüglich ihrer Produktionsentscheidungen zur Gewinnmaximierung und Grundzüge der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.	1 Vorlesung (3 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)	1 Klausur (60 Min.)	5	

Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Rechtswissenschaft mit Zivilrecht I. <i>Introduction to the discipline - Law (Corporate and Business Law)</i>	Rechtsvergleichende Einführung, Rechtskreise, Rechtsquellen, Rechtsgebiete, Justizsystem, Allgemeiner Teil des BGB, Vertragsschluss und Allgemeine Geschäftsbedingungen.	1 Vorlesung (4 SWS)	1 schriftliche wissenschaftliche Arbeit	5	



Major Umweltwissenschaften

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Umweltwissenschaften. <i>Introduction to the discipline - Environmental Studies</i>	Vermittlung naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Grundlagen und Erlernen der Forschungsgegenstände der Umweltwissenschaften in Vorlesung, Seminaren und praktischen Übungen.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS) 1 Übung (2 SWS)	Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung <i>oder</i> 1 Klausur (90 Min.)	5	i.d.R. auf Englisch

Major Wirtschaftsinformatik

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Wirtschaftsinformatik. <i>Introduction to the discipline - Business Information Systems</i>	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1 Vorlesung (4 SWS)	1 Klausur (120 Min.)	5	

Major Ingenieurwissenschaften (Industrie)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Ingenieurwissenschaften (Industrie). <i>Introduction to the discipline - Industrial Engineering</i>	Technische Mechanik und Elektrotechnik (für Fachrichtung AT oder PT).	1 Vorlesung Mechanik (2 SWS) 1 Tutorium Mechanik (2 SWS) 1 Vorlesung Elektrotechnik (2 SWS) 1 Tutorium Elektrotechnik (2 SWS)	1 Klausur (120 Min.)	5	

Major Politikwissenschaft

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Politikwissenschaft. <i>Introduction to the discipline – Political Science</i>	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über zentrale Fragestellungen, Grundbegriffe und analytische Ansätze der Politikwissenschaft und orientieren sich über die Entwicklung des Faches, seiner Teilgebiete und deren Positionierung zu Nachbardisziplinen sowie über zentrale Theorien und Methoden.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 schriftliche wissenschaftliche Arbeit	5	

Major Studium Individuale

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in das Studium Individuale. <i>Introduction to the discipline - Studium Individuale</i>	Dieses Modul führt in das wissenschaftliche Arbeiten und Lernen im Studium Individuale ein.	1 Seminar (4 SWS)	1 schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> 1 kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5	



Major Digital Media

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Introduction to the discipline - Digital Media <i>Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in Kultur und Ästhetik Digitaler Medien.</i>	Studierende erarbeiten sich Zugänge zu ausgewählten Schlüsselkonzepten der Digital Media Studies, wie z.B. Digitale Kulturen, Netzwerk, Medien oder Kritik. Sie erproben dabei die genaue Lektüre ausgewählter Schlüsseltexte und gewinnen einen Einblick in die Digital Media Studies.	1 Seminar (2 SWS)	1 schriftliche wissenschaftliche Arbeit	5	

Major International Business Administration & Entrepreneurship

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Introduction to the discipline – International Business Administration & Entrepreneurship <i>Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Principles of Business Administration & Entrepreneurship.</i>	Grundlegende Einführung in die Betriebswirtschaftslehre als eine integrierte Sicht von Unternehmen, Management-Modelle und die Idee von "Business", grundlegende Funktionen und Rollen in einem Unternehmen (z.B. Strategie, Controlling, Personalwesen, Marketing), Primärprozesse und unterstützende Funktionen, Umgang mit Knappheit und Unsicherheit im globalen Kontext, Entrepreneurship, Unternehmensethik.	1 Vorlesung (2SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	1 Klausur (60 Min.) oder 1 kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5	

Major Psychologie (Grundlagen)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Psychologie <i>Introduction to the discipline – Psychology</i>	Das Modul vermittelt eine Einführung in die Inhalte der Psychologie als grundlagenorientierte und angewandte Forschungsdisziplin. Inhalte sind grundlegende Ansätze und Konzepte der Disziplin sowie deren anwendungsorientierte Vertiefung in Fallstudien und Gruppenübungen.	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (1 SWS)	1 Klausur (60 Min.)	5	

**Wissenschaft nutzt Methoden
(Methods II – Disciplinary Methods)**

Major Kulturwissenschaften

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Kulturwissenschaften. <i>Methods II – Disciplinary Methods – Cultural Studies</i>	Im Zentrum des Moduls steht die Frage, auf welchen Wegen die Kulturwissenschaften zu ihren Erkenntnissen gelangen. Die Studierenden erarbeiten sich dabei einen ersten Überblick über die methodische Vielfalt kulturwissenschaftlicher Ansätze und erproben spezifische Methoden, Theorien und Herangehensweisen.	1 Vorlesung (1 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 schriftliche wissenschaftliche Arbeit	5	

**Major Betriebswirtschaftslehre**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre. <i>Methods II – Disciplinary Methods – Business Administration</i>	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Statistik: 1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS) Mathematik: 1 Vorlesung (2 SWS)	1 Klausur (90 Min.)	5	

Major Volkswirtschaftslehre

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Volkswirtschaftslehre. <i>Methods II – Disciplinary Methods – Economics</i>	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.	Statistik: 1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS) Mathematik: 1 Vorlesung (2 SWS)	1 Klausur (90 Min.)	5	

Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Methoden des Rechts. <i>Methods II – Disciplinary Methods – Law (Corporate and Business Law)</i>	Recht und Nachbardisziplinen, Auslegungsmethoden, Einführung in das juristische wissenschaftliche Arbeiten, Recherche und Literaturnutzung.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	1 kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5	

Major Umweltwissenschaften

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Umweltwissenschaften. <i>Methods II – Disciplinary Methods – Environmental Studies</i>	Dieses Modul führt in die Methodik der Umweltwissenschaften ein.	1 vierstündige Vorlesung in der zweiten Semesterhälfte (entspricht 2 SWS)	1 Klausur (90 Min.)	5	i.d.R. auf Englisch

Major Wirtschaftsinformatik

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik. <i>Methods II – Disciplinary Methods – Business Information Systems</i>	Mathematik für Wirtschaftsinformatik.	1 Vorlesung (3 SWS)	1 Klausur (120 Min.)	5	

Major Ingenieurwissenschaften (Industrie)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Ingenieurwissenschaften (Industrie). <i>Methods II – Disciplinary Methods Industrial Engineering</i>	Mathematik für Ingenieure (Industrie): Grundlagen der Analysis und Vektoranalysis.	1 Vorlesung (4 SWS) 1 Tutorium (2 SWS)	1 Klausur (90 Min)	5	



Major Politikwissenschaft

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft <i>Methods II – Disciplinary Methods – Political Science</i>	Die Studierenden erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse im Bereich der sozial- und politikwissenschaftlichen Methoden und werden praxisbezogen in typische politikwissenschaftliche Forschungsprozesse unter Berücksichtigung von qualitativen und quantitativen Verfahren der Datenerhebung und der Datenanalyse eingeführt.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	1 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> 1 schriftliche wissenschaftliche Arbeit	5	

Major Digital Media

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Methods II – Disciplinary Methods – Digital Media <i>Wissenschaft nutzt Methoden. Medien und Methoden</i>	Studierende erhalten einen Überblick der Methoden der Digital Media Studies: Hierzu zählen Artefakt- und Technik-Analyse, historische und genealogische Methodologie, quantitative und qualitative Forschung und Datenanalyse sowie experimentelle Ansätze. Sie erproben ausgewählte Methoden praktisch in Einzel- und Gruppenarbeit und reflektieren ihre Herausforderungen und Resultate.	1 Seminar (2 SWS)	1 kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5	

Major International Business Administration & Entrepreneurship

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Methods II – Disciplinary Methods – International Business Administration & Entrepreneurship Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Business Statistics and Mathematics I	<p>Business Statistics: In diesem Modulbaustein werden neben allgemeinen Grundlagen der beschreibenden Statistik (Deskription) verschiedene Verfahren zur Aufbereitung statistischer Daten und der Verdichtung von Informationen vermittelt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Wirtschafts- und Sozialstatistik und grundlegenden Methoden der Datenanalyse).</p> <p>Mathematics I Dieser anwendungsorientierte Modulbaustein führt in die grundlegenden mathematischen Methoden, in die Analysis und Elemente der Finanzmathematik ein. Die Integration betriebswirtschaftlicher Probleme verdeutlicht hierbei die Bedeutung mathematischer Kompetenzen für die Wirtschaftswissenschaften.</p>	<p>Statistik: 1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)</p> <p>Mathematik: 1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)</p>	1 Klausur (120 Min.)	5	

**Major Psychologie (Grundlagen)**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Psychologie <i>Methods II – Disciplinary Methods – Psychology</i>	Das Modul vermittelt die Prinzipien psychologischen Experimentierens und der wiss. Beobachtung. In Selbstversuchen werden unterschiedliche psychologische Maße und Messverfahren erprobt. Ziel ist, für unterschiedliche Fragestellungen geeignete Beobachtungssysteme und Messverfahren zu finden bzw. zu entwickeln und diese wissenschaftlich einzusetzen.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	1 Klausur (60 Min.)	5	

Im Rahmen des Major „Studium Individuale“ besuchen die Studierenden jeweils das fachspezifische Methodenmodul, das ihrem gewählten Studienschwerpunkt entspricht.



4.

Neufassung der Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15. April 2015 gem. § 44 Abs. 1 NHG folgende Neufassung der Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG am 29. April 2015 genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2 Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Komplementärstudiums

Das Komplementärstudium ist ein für alle Studierenden im Leuphana Bachelor verpflichtender Bestandteil des Studiums. Es kann ab dem 2. Semester belegt werden. Das Komplementärstudium unterstützt die Studierenden während ihres Studiums systematisch bei fachwissenschaftlichen und methodischen Perspektivwechseln. Der fächerübergreifende Ansatz des Komplementärstudiums zielt durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftsgebieten auf ein Verständnis für verschiedene Wissenschaftskulturen sowie den Erwerb von inter- und transdisziplinären Problemlösungskompetenzen. Die Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen sind dabei gleichwertige Bildungsziele. Darüber hinaus wird der Herstellung von Praxisbezügen wissenschaftlichen Arbeitens gesondert Raum gegeben.

Das Komplementärstudium gliedert sich in vier Perspektiven:

- Sozialwissenschaftliche Perspektive,
- Geisteswissenschaftliche Perspektive,
- Naturwissenschaftliche Perspektive sowie
- Inter- und transdisziplinäre Perspektive.

Innerhalb dieser übergeordneten Perspektiven werden Veranstaltungen aus den verschiedenen Disziplinen angeboten, die diesen Perspektiven zugeordnet sind.

Die vier Perspektiven werden jeweils durch drei Herangehensweisen konkretisiert, im Einzelnen methodenorientiertes, praxisorientiertes sowie medialitätsorientiertes Vorgehen:

- In den methodenorientierten Modulen finden Einführung, Vertiefung und/oder Anwendung spezifischer Methoden aus Fächern der vier Wissenschaftsperspektiven statt.
- In den praxisorientierten Modulen werden Projekte konzeptioniert, geplant und/oder durchgeführt sowie konkrete Praxisbezüge hergestellt, dabei werden Themenfelder der vier Wissenschaftsgebiete aufgegriffen. Die wissenschaftliche Reflexion der Projektarbeit und der Praxisbezüge ist dabei zentral.
- In den medialitätsorientierten Modulen werden Theorien und Debatten reflektiert und rekonstruiert, die von besonderer Bedeutung oder Aktualität in den Fächern der vier Wissenschaftsperspektiven sind. Dem liegt ein Medialitätsbegriff zu Grunde, der das gesamte Spektrum gesellschaftlicher Kommunikation beinhaltet, also insbesondere textliche, bildliche, non-verbale und audiovisuelle.

Somit gliedert sich das Komplementärstudium in 12 Module. Studierende des Leuphana Bachelor müssen insgesamt 30 CP im Komplementärstudium erwerben. Dabei ist jedes Modul maximal einmal anwählbar; die Doppelbelegung einer Lehrveranstaltung ist nicht zulässig. Der Erwerb von 5 CP in einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung ist verpflichtend.

Zu § 22 Gender-Diversity Zertifikat

(1) Das Gender-Diversity Zertifikat bestätigt die Ausbildung von Gender-Diversity Kompetenzen, die auf die Entfaltung von Persönlichkeits- und Reflexionskompetenz zielt, welche durch grundlegende wie auch anwendungsbezogene Kenntnisse und Methoden zur Analyse und kritischen Betrachtung von Geschlechterverhältnissen, Hierarchien und gesellschaftlichen und menschlichen Vielfältigkeiten befördert wird.

(2) Um das Gender-Diversity Zertifikat zu erwerben, sind verpflichtend die beiden folgenden Veranstaltungen (Grundlagenveranstaltungen) im Komplementärstudium im Umfang von je 5 CP zu absolvieren:

- „Theorien, Konzepte und Anwendungsfelder der Frauen- und Geschlechterforschung“ (5 CP)
- „Theorien, Konzepte und Anwendungsfelder der Intersektionalitäts- und Diversityforschung“ (5 CP)

10 CP sind in zwei weiteren Veranstaltungen (Erweiterungsveranstaltungen), die als solche ausgewiesen sind, in den Modulen des Komplementärstudiums, integrativ zu erbringen. Hierfür müssen sich die Studierenden mit fachlichen Inhalten zu Gender-Diversity Fragestellungen in den jeweiligen Forschungs- und Anwendungsbereichen befassen; diese sind der zentrale Gegenstand der Prüfungsleistung. Veranstaltungen, die als für das Gender-Diversity Zertifikat geeignet sind, werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

(3) Die/der Lehrende des jeweiligen Moduls bestätigt durch Unterschrift, dass die/der Studierende das ausgewiesene Modul nach Abs. 2 UAbs. 1 erfolgreich absolviert bzw. sich gemäß Abs. 2 UAbs. 2 im Rahmen eines Moduls mit Gender-Diversity in ausgewählten Forschungs- und Anwendungsbereichen als zentralem Gegenstand befasst hat.

(4) Hat die/der Studierende die für das Zertifikat benötigten 20 CP erreicht, stellt das Prüfungsamt auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Dokumentation das Gender-Diversity Zertifikat aus.



Modulübersicht Komplementärstudium

		Perspektiven			
		Sozialwissenschaftliche Perspektive	Geisteswissenschaftliche Perspektive	Naturwissenschaftliche Perspektive	Inter- und transdisziplinäre Perspektive
Herangehensweisen	methodenorientiert	Modul KS-SWm	Modul KS-GWm	Modul KS-NWm	Modul KS-ITWm
	praxisorientiert	Modul KS-SWp	Modul KS-GWp	Modul KS-NWp	Modul KS-ITWp
	medialitätsorientiert	Modul KS-SWt	Modul KS-GWt	Modul KS-NWt	Modul KS-ITWt

Komplementärstudium

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP
Methodenorientierte Zugänge zu den Sozialwissenschaften (KS-SWm)	Einführung in sozialwissenschaftliche Methoden und dahinterliegende Denkfiguren. Im Vordergrund steht die Frage, mit welchen Herangehensweisen soziale Phänomene systematisch auf Gesetzmäßigkeiten hin erforscht und erklärt werden und wie die gewonnenen Erkenntnisse nutzbar gemacht werden.	Seminare oder Vorlesungen	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder Klausur	5
Praxisorientierte Zugänge zu den Sozialwissenschaften (KS-SWp)	Das Modul beinhaltet die Konzeption, Planung und/oder Durchführung von Projekten mit sozialwissenschaftlichem Fokus. Studierende lernen anhand von Fallbeispielen, konkreten Vorhaben oder Praktika weitere Perspektivwechsel kennen: von einer theoretischen auf eine anwendungsorientierte und von einer internen (Studium) auf eine externe (Praxis) Sicht.	Projekte oder Seminare	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Medialitätsorientierte Zugänge zu den Sozialwissenschaften (KS-SWt)	Studierende lesen, rekonstruieren und diskutieren Theorien und Debatten, die eine besondere Bedeutung oder Aktualität in sozialwissenschaftlichen Disziplinen aufweisen. Zugrunde gelegt ist ein Medialitätsbegriff, der verschiedene Formen der Kommunikation beinhalten kann, also textliche, bildliche, non-verbale und audiovisuelle.	Seminare oder Vorlesungen	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Methodenorientierte Zugänge zu den Geisteswissenschaften (KS-GWm)	Einführung in geisteswissenschaftliche Methoden und dahinterliegende Denkfiguren. Im Vordergrund steht die Frage, mit welchen Herangehensweisen in den Geisteswissenschaften betrachtete Phänomene deutend verstanden sowie systematisch auf Gesetzmäßigkeiten hin erforscht und erklärt werden und wie die gewonnenen Erkenntnisse nutzbar gemacht werden können.	Seminare oder Vorlesungen	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder Klausur	5
Praxisorientierte Zugänge zu den Geisteswissenschaften (KS-GWp)	Das Modul beinhaltet die Konzeption, Planung und/oder Durchführung von Projekten mit geisteswissenschaftlichem Fokus. Studierende lernen anhand von Fallbeispielen, konkreten Vorhaben oder Praktika weitere Perspektivwechsel kennen: von einer theoretischen auf eine anwendungsorientierte und von einer internen (Studium) auf eine externe (Praxis) Sicht.	Projekte oder Seminare	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Medialitätsorientierte Zugänge zu den Geisteswissenschaften (KS-GWt)	Studierende lesen, rekonstruieren und diskutieren Theorien und Debatten, die eine besondere Bedeutung oder diskursive Aktualität in geisteswissenschaftlichen Disziplinen aufweisen. Zugrunde gelegt ist ein Medialitätsbegriff, der verschiedene Formen der Kommunikation beinhalten kann, also textliche, bildliche, non-verbale und audiovisuelle.	Seminare oder Vorlesungen	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen und Prüfungsleistung	CP
Methodenorientierte Zugänge zu den Naturwissenschaften (KS-NWm)	Einführung in naturwissenschaftliche Methoden und dahinterliegende Denkfiguren. Im Vordergrund steht die Frage mit welchen Herangehensweisen Naturphänomene systematisch auf Gesetzmäßigkeiten hin erforscht und erklärt werden und wie die gewonnenen Erkenntnisse nutzbar gemacht werden.	Seminare oder Vorlesungen	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder Klausur	5
Praxisorientierte Zugänge zu den Naturwissenschaften (KS-NWp)	Das Modul beinhaltet die Konzeption, Planung und/oder Durchführung von Projekten mit naturwissenschaftlichem Fokus. Studierende lernen anhand von Fallbeispielen, konkreten Vorhaben oder Praktika weitere Perspektivwechsel kennen: von einer theoretischen auf eine anwendungsorientierte und von einer internen (Studium) auf eine externe (Praxis) Sicht.	Projekte oder Seminare	Praktische Leistung oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Medialitätsorientierte Zugänge zu den Naturwissenschaften (KS-NWt)	Studierende lesen, rekonstruieren und diskutieren Theorien und Debatten, die eine besondere Bedeutung oder Aktualität in naturwissenschaftlichen Disziplinen aufweisen. Zugrunde gelegt ist ein Medialitätsbegriff, der verschiedene Formen der Kommunikation beinhalten kann, also textliche, bildliche, non-verbale und audiovisuelle.	Seminare oder Vorlesungen	Kombinierte wissenschaftliche Arbeit oder Klausur	5
Methodenorientierte Zugänge zu inter- und transdisziplinären Wissenschaften (KS-ITWm)	Einführung in methodengeleitete Zusammenarbeit zwischen mehreren Wissenschaftsgebieten bzw. mit nichtakademischen Akteuren. Untersucht wird, wie inter- und transdisziplinäre Methoden bei derartigen Grenzüberschreitungen Zwischenräume und Übergangszonen schaffen und worin deren erkenntnistheoretischer und/oder legitimatorischer Mehrwert liegt.	Seminare oder Vorlesungen	Kombinierte wissenschaftliche Arbeit oder Klausur	5
Praxisorientierte Zugänge zu inter- und transdisziplinären Wissenschaften (KS-ITWp)	Das Modul zielt auf den kreativen Umgang mit Grenzerfahrungen im Rahmen inter- oder transdisziplinärer Projekte. Studierende lernen anhand von Fallbeispielen, konkreten Vorhaben oder Praktika die Grenzen zwischen Wissenschaftsdisziplinen und nicht-akademischer Umwelt kennen und reflektieren sowie kooperative Strukturen zu gestalten.	Projekte oder Seminare	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Medialitätsorientierte Zugänge zu inter- und transdisziplinären Wissenschaften (KS-ITWt)	Studierende lesen, rekonstruieren und diskutieren Theorien und Debatten, die eine besondere Bedeutung oder Aktualität in inter- und transdisziplinären Wissenschaften aufweisen. Zugrunde gelegt ist ein Medialitätsbegriff, der verschiedene Formen der Kommunikation beinhalten kann, also textliche, bildliche, non-verbale und audiovisuelle.	Seminare oder Vorlesungen	Kombinierte wissenschaftliche Arbeit oder Klausur	5



5. Anlage 9 Major-Minor-Kombinationsliste zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Im Leuphana Bachelor wählen Sie zu Ihrem Major einen Minor. Die empfohlenen und akkreditierten Kombinationsmöglichkeiten können Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen.

Alle anderen Kombinationsmöglichkeiten sind grundsätzlich nur nach Absprache mit den jeweils zuständigen Majorverantwortlichen möglich.

Major Minor	Kennziffer	Betriebswirtschaftslehre	Digital Media	Ingenieurwissenschaften (Industrie)	International Business Administration & Entrepreneurship	Kulturwissenschaften	Politikwissenschaft	Psychologie (Grundlagen)	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	Studium Individuale	Umweltwissenschaften	Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftsinformatik
Automatisierungstechnik	517			X (1)									
Betriebswirtschaftslehre	521		X	X		X	X		X	X	X	X	X
Bildungswissenschaft*	552					X	X			X	X		
Digitale Medien / Kulturinformatik *	584					X				X	X		X
E-Business *	504	X	X	X (1)	X					X	X		
Industrietechnik	516	X	X		X						X	X	X
Nachhaltigkeits- wissenschaften	532	X	X		X	X	X		X	X		X	X
Philosophie *	527		X		X	X	X		X	X	X		
Politikwissenschaft *	529	X	X		X	X			X	X	X	X	
Popular Music Studies	XXX	X	X		X	X				X			
Produktionstechnik	518			X (2)									
Raumwissenschaften *	523	X	X		X	X	X			X	X		
Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	543	X	X		X	X	X			X	X	X	X
Soziale Medien und Informationssysteme	524	X	X	X (2)	X					X	X		
Studium Individuale *	520									X			
Volkswirtschaftslehre	575	X	X		X	X	X		X	X	X		
Wirtschaftspsychologie *	539	X	X		X	X	X	X	X	X	X		

X Empfohlene Major/Minor-Kombinationen. Weitere Kombinationsmöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des/der Majorverantwortlichen.

* zulassungsbeschränktes Minor-Fach; Bekommen Sie bei der Bewerbung zum 1. Semester keinen Studienplatz in diesem Minor, dann haben Sie die Möglichkeit sich erneut zum 2. Semester (Formular Mitteilung/Antrag über den Wechsel eines Minors) um einen Studienplatz zu bewerben (Bewerbungsfrist 15. Januar). Eine Vergabe von Studienplätzen zum 2. Semester erfolgt jedoch nur im Falle bis dahin eventuell frei gewordener Studienplätze. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Infoportal der Universität.

(1) bei Studienschwerpunkt „Produktionstechnik“ im Major

(2) bei Studienschwerpunkt „Automatisierungstechnik“ im Major

Diese Major-Minor-Kombinationsliste ist relevant für Studierende ab dem Wintersemester 2015/2016. Für bereits eingeschriebene Studierende gelten ggf. abweichende Regelungen. Rechtsverbindliche Grundlage ist immer die jeweilig gültige Fachspezifische Anlage. Darüber hinaus sind die Auskünfte des Studiendienstes maßgeblich.

Hinweis: Die Veröffentlichung der Major-Minor-Kombinationsliste erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung und Beschluss durch den Senat der Leuphana Universität Lüneburg.



6.
Anlage 11 Notenumrechnungstabelle für
Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im

Ausland zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana
Bachelor

Stand: 12.03.2015

Leuphana Universität Lüneburg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0	
Argentinien: U Buenos Aires	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Australien: U Queensland	7 (HD)			6 (D)			5 (Cr)			4 (P)	3-1 (F)	Umrechnung nach MBF
Belgien: ICHEC Brüssel	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Brasilien: U Sao Paulo	10.0-	9.7-9.0	8.9-8.6	8.5-8.1	8.0-7.5	7.4-7.0	6.9-6.5	6.4-6.0	5.9-	5.4-5.0	<5	kein lineares Notensystem
China/Hong Kong: City U of Hong Kong	A+	A	A-	B+	B/B-	C+	C	C-		D	F	Letter grades
China/Hong Kong: Hongkong Baptist U	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D	F	Letter grades
China: Peking U HSBC Business School	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D	F	Letter grades
China: Peking U HSBC Business School	100-94	93-90	89-86	85-83	82-80	79-76	75-73	72-71		70	<70	kein lineares Notensystem
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80			79-70			69-60	59-0	kein lineares Notensystem
Dänemark: University College Lillebaelt	12		10		7			4		02	00/-3	Umrechnung nach MBF
Ecuador: U Tecnica del Norte	10			9			8			7	<6	Umrechnung nach MBF
Estland: U Tartu	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Frankreich: ESC Rennes	A		B		C			D		E	F	Letter grades
Frankreich: alle anderen Partnerhochschulen	16>	15		14	13		12	11		10	<10	kein lineares Notensystem
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	F	Letter grades
Island: Bifröst U	10 / 9,5	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0	Umrechnung nach MBF
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18	Umrechnung nach MBF
Japan: Ryukoku U	S			A			B			C	F	Letter grades
Kolumbien: U Nacional de Columbia	5		4,5		4			3,5		3		Umrechnung nach MBF
Korea: SKKU	A+	A		B+	B	C+	C		D+	D	F	Letter grades
Kroatien: U Zagreb	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
Lettland: U Latvia	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Litauen: Vilnius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Mexiko: U Autonomous Metropolitana	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5	Umrechnung nach MBF
Norwegen: U Nordland	A		B		C			D		E	F	Letter grades
Österreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U	1			2			3			4	5	Umrechnung nach MBF
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0	Umrechnung nach MBF
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2	Umrechnung nach MBF
Rumänien: U Bukarest	10		9		8	7		6		5	4-1	Umrechnung nach MBF
Russland: Bauman TU, U Perm	5				4					3	2	Umrechnung nach MBF
Schweden	A	B		C			D			E	F	Noten VG/G werden mit bestanden
Schweiz: U Basel, U Luzern, U Zürich	6		5,5		5			4,5		4	3,5-1	Umrechnung nach MBF
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)				C (5-4)			D (4)	F	Letter grades
Slowenien: U Ljubljana	10		9		8			7		6	5	Umrechnung nach MBF
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9.5	9	8.5	8.0/7.5	7.0	6.5	6	5.5	5.0	<5	Umrechnung nach MBF
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	74-	69-	66-65%	64-	61-	59-57%	56-	52-	<50%	kein lineares Notensystem
Tschechien: U Prag	1				2					3	4	Umrechnung nach MBF
Türkei: Akdeniz U	AA	BA		BB			CB			CC	DD-EE	Letter grades
Türkei: Bilkent U	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D	F	Letter grades
Türkei: Istanbul TU / Marmara U / METU	AA	BA		BB		CB	CC		DC	DD	FD/FF	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF	Letter grades
UK: alle Partnerhochschulen	80%>	79-70%	69-	66-	63-60%	59-	56-	53-50%	49-	43-	<40%	kein lineares Notensystem
UK: U of Glasgow	A1/A2	A3-A5	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2/D3	E1-H	kein lineares Notensystem
UK: U of St. Andrews	20-18	17.9-	16.9-	15.9-	14.9-	13.9-	12.9-	11.9-	10.9-	7.9-7.0	6.9-0.0	kein lineares Notensystem
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
USA: Colorado College, Drury U, U of Central	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades
USA: EIU, U of Idaho (undergraduate)	A			B			C			D	F	Letter grades
USA: EIU, U Idaho, ASU (graduate)	A			B						C	D/F	Letter grades
USA: Shippensburg U (undergraduate)	A	A-	B+	B	B-	C+	C			D	F	Letter grades
Zypern: U of Nicosia	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades



7.

Anlage 12 Fremdsprachenzertifikat zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15. April 2015 gem. § 41 Abs. 1 NHG folgende Anlage 12 Fremdsprachenzertifikat zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 04. Juli 2014), zuletzt geändert am 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette 22/15 vom 25. Juni 2015) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 29. April 2015 genehmigt.

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Fremdsprachenzertifikats „Zertifikat interkulturelle Kommunikation und Sprachen (ZiKS)“:

Das Fremdsprachenzertifikat ist ein freiwilliges Angebot für alle Studierenden, mit welchem diese ihr Kompetenzprofil für akademische und berufliche Entwicklung im internationalen Bereich abbilden können. Mit dem Fremdsprachenzertifikat (ZiKS) werden Qualifikationen in den zwei Bereichen interkulturelle Kommunikation und Sprachkenntnisse in mindestens zwei Sprachen erworben. Das Zertifikat zielt auf die Entfaltung von Kommunikations-, Persönlichkeits- und Reflexionskompetenzen im internationalen Kontext. Die Studierenden sind in der Lage mit Angehörigen anderer Kulturen erfolgreich, professionell und effektiv zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Sie können in ihren Arbeitsprozessen oder Studiums- und Forschungsvorhaben einen kulturellen Perspektivwechsel vornehmen.

(1) Für den Erwerb des Zertifikates, sind insgesamt 25 CP nachzuweisen. Folgende Module/Leistungen sind zu erbringen:

- a) Grundlagen zur Interkulturellen Kommunikation (ZiKS 1), 5 CP
- b) 10 CP aus den folgenden Komponenten oder die Vorlage eines DaZ-Zertifikates (Deutsch als Zweitsprache):
 - i. Interkulturelle Kommunikation im fachbezogenen Kontext (ZiKS 2), 5 CP
 - ii. und 5 CP aus einem der folgenden Module:
 - a. Interkulturelle Kommunikation in der Praxis (ZiKS 3), in Kombination mit einem (Auslands-) Praktikum* von mind. 12 Wochen oder
 - b. „SKOLAS: Language Detective Online/ Detective lingüístico en línea (ZiKS3) in Kombination mit einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt von mind. 12 Wochen*
 - c. Fremdsprachenkompetenz in zwei Fremdsprachen in zwei Modulen der Kennzeichnung ZiKS 4.

(2) Hat die/der Studierende die für das Zertifikat benötigten 25 CP erreicht, stellt der Studierendenservice auf Antrag das Zertifikat aus.

* Die Prüfung und inhaltliche Einschätzung von Praxisphasen, Praktika und Auslandsaufenthalten erfolgt durch die Koordinatorin / den Koordinator des ZeMoS.



Fremdsprachenzertifikat „Zertifikat interkulturelle Kommunikation und Sprachen (ZiKS)“

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art und Anzahl von Veranstaltungen)*	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 7 u. § 8 RPO)	CP
Grundlagen zur interkulturellen Kommunikation (ZiKS/1)	Studierende werden in Aspekte der Diskursanalyse und der Pragmatik eingeführt. Hierzu gehört die Betrachtung theoretischer Elemente (z.B. Sprechakttheorie, Höflichkeitstheorie). Mit diesen Erkenntnissen werden sich die Studierenden in der Analyse der Sprache und ihren kulturellen Elementen üben und somit eine neue Herangehensweise für eine gelungene Kommunikation im interkulturellen Kontext erwerben.	1 Seminar (2 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Interkulturelle Kommunikation im fachbezogenen Kontext (ZiKS 2)	Dieses Modul integriert Lehrveranstaltungen des Komplementärstudiums, deren fachliche Lernziele in Verbindung mit einem kulturellen Perspektivwechsel stehen. D. h., die Studierenden befassen sich mit fachlichen Inhalten in einem internationalen Rahmen unter der Berücksichtigung beispielsweise einer der folgenden Aspekte: - Sensibilisierung für unterschiedliche Herangehensweisen an Fachthemen auf Grund unterschiedlicher kultureller Kontexte, - das Studium eines Phänomens unter Berücksichtigung seines kulturellen Hintergrunds/die kulturvergleichende oder kultur-spezifische Betrachtung einer Fragestellung, - Seminare oder Projekte, die in einem interkulturellen Rahmen stattfinden und die einen Bezug zu interkulturellen Fragestellungen in den jeweiligen Forschungs- und Anwendungsbereichen haben.	1 Projekt oder 1 Seminar (2 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Interkulturelle Kommunikation in der Praxis (ZiKS 3)	Dieses Modul bietet eine inhaltliche Vorbereitung, eine online Verlaufsbetreuung sowie einen Abschlussworkshop an. Ziel ist es, den Lernortwechsel zwischen Universität und Unternehmen/ Institution und die damit verbundenen Anforderungen durch Anleitung zur strukturierten Bearbeitung – mittels einer konkreten Fragestellung im Praxisumfeld und zur Reflexion der Praxiserfahrung – zu unterstützen. Die Studierenden erzielen einen guten Einstieg in die Praxisphase. Indem sie das im Studium erlangte Wissen für sich erfahrbar machen und aus den Erfahrungen im Praktikum neues Wissen generieren, reflektieren sie die Brauchbarkeit wissenschaftlicher Theorien in beruflichen Kontexten. Zugleich nehmen Studierende Fragestellungen und Probleme aus dem Berufsleben wieder mit in ihr Studium, um wissenschaftliche Antworten darauf zu finden.	1 Projekt oder 1 Seminar (2 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit oder kombinierte wissenschaftliche Arbeit Mindestens 12 Wochen Praktikum	5



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art und Anzahl von Veranstaltungen)*	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 7 u. § 8 RPO)	CP
SKOLAS: Language Detective Online/Detective lingüístico en línea (ZiKS 3)	<p>In diesem Modul erlernen, vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Sprachkenntnisse während ihres Auslandsstudiums. Anhand von theoretischen Darlegungen über die Verbindung von Sprache und Kultur, insbesondere aus der Perspektive der Pragmatik und anhand von den Theorien zur Interkulturalität, erkunden sie Lösungen für eine Vielfalt an Aufgaben.</p> <p>Die Studierenden werden durch Reflexion der eigenen Erfahrungen im Ausland ihre kritischen und kulturellen Kompetenzen mit dem Spracherwerb verbinden. Sie sind in der Lage effektive Kommunikation und Strategien zum Wiedererkennen, Verstehen und zum Umgang mit kulturellen Unterschieden in einem kontinuierlichen Prozess zu entwickeln und anzuwenden.</p>	1 Seminar (2 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit Mindestens 12 Wochen Auslandsaufenthalt	5
Fremdsprachenkompetenz Chinesisch (ZiKS 4)	<p>Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab A2. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.</p>	1 Projekt <i>oder</i> 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art und Anzahl von Veranstaltungen)*	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 7 u. § 8 RPO)	CP
Fremdsprachenkompetenz Englisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab B2. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Fremdsprachenkompetenz Italienisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab B1. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Fremdsprachenkompetenz Katalanisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab B1. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art und Anzahl von Veranstaltungen)*	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 7 u. § 8 RPO)	CP
Fremdsprachenkompetenz Portugiesisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab B1. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Fremdsprachenkompetenz Russisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab A2. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Fremdsprachenkompetenz Schwedisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab B1. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art und Anzahl von Veranstaltungen)*	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 7 u. § 8 RPO)	CP
Fremdsprachenkompetenz Spanisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab B1. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Fremdsprachenkompetenz Türkisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab B1. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5
Fremdsprachenkompetenz Ungarisch (ZiKS 4)	Das Modul zielt auf den Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen ab A2. Dabei sind nicht nur Sprachkenntnisse an sich, sondern auch ein ausgeprägtes Verständnis hinsichtlich interkultureller Zusammenhänge essentiell für die sichere und erfolgreiche Verwendung einer Sprache. Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums berufliche und wissenschaftliche Aufgaben in einem internationalen Kontext wahrnehmen, sollen intensiv darauf vorbereitet werden, effizient, professionell und erfolgreich zu kommunizieren. Sprachliche und kulturelle Missverständnisse sollen vermieden bzw. erfolgreich geklärt werden können. Eine mehrsprachige Kompetenz und Kenntnisse über unterschiedliche Kulturen qualifizieren die Studierenden für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit.	1 Projekt oder 1 Seminar (4 SWS)	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit <i>oder</i> kombinierte wissenschaftliche Arbeit	5



Zertifikat Frau/Herr*
geb. am xx.xx.xxxx. in xxxxx wird
das Zertifikat für
„Interkulturelle Kommunikation und
Sprachen“
verliehen.

In den folgenden Modulen wurden im Umfang von 750
Stunden (25 Credit Points) anwendungsbezogene
interkulturelle und sprachliche Kompetenzen erworben.

Titel der Module	Credit Points
------------------	---------------

Siegel Unterschrift

Ausstellungsdatum Vorsitz (übergr.) Prüfungsausschuss

*entsprechende Form auswählen



8.

Sechste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund des § 18 Abs. 3 und 6 Nds. Hochschulgesetz vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291(292)) und § 5 Abs. 2 bis 8 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47) in Verbindung mit der Hochschulvergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215 (217)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. Februar 2015 folgende Änderung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 NHG i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 23. April 2015 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 09/14 vom 14. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 8 Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)** wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Studierfähigkeitstest ist in deutscher Sprache abgefasst; in ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen wird der Test ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.“
Satz 2 wird zu Satz 3; Satz 3 wird zu Satz 4 usw.

2. **§ 12 Übergangsbestimmung** wird wie folgt gefasst:

„Im Wintersemester 2015/2016 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major **nicht** durchgeführt:
Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften, Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie, Digital Media, International Business Administration and Entrepreneurship, Psychologie (Grundlagen).“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana-Gazette 22/15 vom 25. Juni 2015) in Kraft.



9.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010, der zweiten Änderung vom 16. März 2011, der dritten Änderung vom 20. Juni 2012, der vierten Änderung vom 20. Februar 2013, der fünften Änderung vom 16. April 2014 und der 6. Änderung vom 18. Februar 2015

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 18. Februar 2015 in der nunmehr geltenden Fassung bekannt.

Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern.

§ 2

Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind in Härtefällen daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen. ⁶Mit der Bewerbung ist eine schriftliche Bestätigung der Bewerbung und eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bei der Hochschule einzureichen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in mindestens einen bestimmten Major beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minor erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.
- (3) Die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minor, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

ABSCHNITT I

Zugang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggfls. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
 - einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder
 - einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade C oder
 - einem TOEIC-Test (listening & reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder
 - einem TOEIC-Test (speaking & writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte ihrer Schulzeit eine zweisprachige Schule oder eine Schule im nicht deutschsprachigen Ausland besucht haben, sind nicht an die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen gebunden.

§ 3a

Zugangsvoraussetzungen für ausschließlich englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) ¹Zugang zu ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen des Leuphana Bachelors haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche die folgenden erhöhten Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen können. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe Englisch (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 97 Punkten oder
 - einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit mind. Level B oder



- einen FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade A oder
- einen TOEIC- *4 skills* Test mit einer Punktzahl von mindestens 850 Punkten im Bereich Listening and Reading und 340 Punkten im Bereich Speaking and Writing.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung erhöhter Englischkenntnisse ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

ABSCHNITT II

Zulassung

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggfls. § 4 erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7-9 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:

Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
- b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG).

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)

- c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG).

Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)

- d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 7

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
- HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25% der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Der Studierfähigkeitstest ist in deutscher Sprache abgefasst; in ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen wird der Test ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt. ³Die Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ⁴Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste („schriftliches Verfahren“). ⁵Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) in einem weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 9

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 3 in der Regel mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene



Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.

- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 12) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major, ggfls. Minor. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen und Experten unterzeichnet werden.

§ 10

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, werden addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamt-Rangliste erstellt. ³Bei Rangleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11

Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist jeweils möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte. ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12

Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2015/2016 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major **nicht** durchgeführt:

Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften (Industrie), Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie und Digital Media, International Business Administration and Entrepreneurship, Psychologie (Grundlagen).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



Anlage 1: Durchschnittsnote der HZB
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens
(schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

**10.****Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School****ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Februar 2015 die folgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Stichpunkt 2 wird wie folgt gefasst:
„-Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.“
2. § 7 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird nach dem zweiten Satz um folgenden Passus ergänzt:
„Für die Anmeldung zu Klausuren gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
 - b) in Absatz 5 wird nach den Worten „gem. § 23“ das Wort „einmal“ eingefügt.
5. Die tabellarische Übersicht zu den Anlagen wird wie folgt geändert:
 - a) Anlage 5: „Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts & Sciences“ wird ergänzt um „5.5 Global Sustainability Science“
 - b) Anlage 6: „Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management & Entrepreneurship“ wird unter 6.3 geändert in „Major Management & Data Science“



11. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2015

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 18. Februar 2015 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06. Oktober 2008), in der zuletzt gültigen Fassung vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 18. Februar 2015 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. ²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. ³Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. ⁴Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelelementen gemäß

Fachspezifischer Anlage gemeint. ⁵Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO unberührt. ⁶Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Innerhalb des Masterstudiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen .

§ 3

Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ³Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester.

(5) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist:

1. Masterprogramm Arts & Sciences
2. Masterprogramm Management & Entrepreneurship
3. Masterprogramm Education.

(6) ¹Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:

1. Major inklusive Masterforum
2. im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies
3. Komplementärstudium.

²Näheres zum Aufbau des Studiums regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. ³Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ⁴Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(7) ¹In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.

(8) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren etc.) sowie



die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Prüfungsleistungen etc.).

§ 4

Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“ auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 3 Abs. 4.

(3) ¹Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. ³Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

(5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

§ 5

Akademische Grade

¹Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben. ²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

§ 6

Lehrveranstaltungsformen

(1) ¹Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
- Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.

- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

- Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

- Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

(3) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ²Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Im Komplementärstudium sowie im Masterforum (Kolloquium) sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann.

(6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür



geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).

(8) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinnngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Die schriftliche Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. ³Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 8

Master-Arbeit

(1) ¹Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. ⁶In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität (ebenso Priv.-Doz. oder Apl. Prof.) sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Master-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) ¹Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ³In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. ⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(8) ¹Die Master-Arbeit kann gem. § 7 Abs. 4 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 2 von zwei Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. ³Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. ⁴Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(9) ¹Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ²Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. ³Dies gilt auch für Abs. 5.

§ 9

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Komplementärstudium.



(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:

- Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
- Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
- Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
- Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
- Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.

(4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10

Hochschulinformationssysteme

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

§ 11

Termine und Fristen

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.

(2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu Klausuren gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.

(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktagen nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudium ist nur zuzulassen, wer

1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,

2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Major nach § 13 verloren hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major an einer Hochschule verloren hat,
6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. ³Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁵Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.

(3) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 23 einmal wiederholt werden können.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.



Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0		

(2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) ¹Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Master-Arbeit. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nah Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner_innen. ³§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn sie oder er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Masterprogramm als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.



(7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(8) ¹Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch. ²Bei majorübergreifenden Studienelementen (Komplementärstudium) entscheidet auf Antrag über den Widerspruch der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der der Modul-Verantwortliche des jeweiligen Moduls angesiedelt ist.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. ³Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) ¹Jede Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ²Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. ⁴Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor_innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter_innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor_innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeiter_innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor_innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.



(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.

(12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. ²Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden

Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) ¹Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen sowie der Zusatzleistungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und/ oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des



Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studienprogramme unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Major.

(5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23

Zusatzleistungen

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg im Rahmen des Masterstudiums erworben werden. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) ¹Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. ²Zusatzleistungen, die gemäß Abs. 1 an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht wurden, werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. § 14 eingerechnet.

§ 24

Inkrafttreten

¹Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.05.2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), außer Kraft. ³Die fachspezifischen Anlagen 1- 4, 8 -11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. ⁴Die fachspezifischen Anlagen 5 – 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.

**Anlagen**

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts & Sciences 5.1. Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science 5.2. Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics 5.3. Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media 5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben 5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen 5.4. Major International Economic Law 5.5. Global Sustainability Science ¹
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management & Entrepreneurship 6.1. Management Studies 6.2. Major Management & Business Development 6.3. Major Management & Data Science 6.4. Major Management & Engineering 6.5. Major Management & Financial Institutions 6.6. Major Management & Human Resources 6.7. Major Management & Marketing
Anlage 7	Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education 7.1. Major Educational Sciences 7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben 7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle

¹ Eine finale Abstimmung mit dem Ministerium steht noch aus.